

Richtlinien für die Vergabe von Standplätzen beim Bielefelder Weihnachtsmarkt (Stand: März 2020)

Präambel

Der Bielefelder Weihnachtsmarkt ist eine Veranstaltung der Bielefeld Marketing GmbH mit Unterstützung des Verkehrsvereins Bielefeld e. V. Die Bielefeld Marketing GmbH stellt als langjähriger Veranstalter des Bielefelder Weihnachtsmarktes sicher, dass der Markt durchweg mit einem attraktiven und vielfältigen Angebot beschickt wird.

Zur transparenten und diskriminierungsfreien Auswahl unter den Bewerbungen um Standplätze legt die Bielefeld Marketing GmbH das nachfolgende, für alle Bewerber einheitliche, Auswahlverfahren fest.

1.

Veranstaltungszweck

- 1.1. Der Weihnachtsmarkt soll die weihnachtliche Atmosphäre in den Straßen der Innenstadt verbessern und die Ausstrahlung der Bielefelder Innenstadt zur Weihnachtszeit im Umland stärken.
- 1.2. Der Veranstalter ist bestrebt, gerade mit Blick auf eine Vielzahl von Weihnachtsmärkten im Umland, ein eigenständiges Erscheinungsbild mit hohem Wiedererkennungswert zu schaffen. Hierzu wird ein ausgewogener Angebotsmix an weihnachtlichen Kunstgewerbe- und Geschenkartikeln einerseits sowie ein differenziertes, jahreszeitlich angepasstes Speisen- und Getränkeangebot andererseits präsentiert. Ergänzend sollen Kinderfahrgeschäfte angeboten werden. Das in den einzelnen Ständen vorgehaltene Warenangebot soll spezialisiert sein. Der Besucher soll durch die Unterschiedlichkeit des Warenangebotes angeregt werden, über den Weihnachtsmarkt zu bummeln und verschiedene Stände zu besuchen. Ein spartenübergreifendes Angebot oder ein Vollsortiment, wie zum Beispiel das gleichzeitige Anbieten von alkoholischen Getränken und Speisen an einem Stand, dient nicht dem Zweck der Veranstaltung. Dies gilt jedoch nicht für das sogenannte „Haus vom Nikolaus“ im Altstädter Kirchpark, das traditionell einen Angebotsmix von alkoholischen Getränken und Speisen anbietet, der an dieser Stelle auch von den Besuchern des Weihnachtsmarktes erwartet wird.

- 1.3 Ausdrücklich erwünscht sind Bewerbungen von Einrichtungen, die den Reinerlös ihrer Verkaufsaktivitäten karitativen Zwecken zukommen lassen. Dies dient dem Zweck, die Akzeptanz des Weihnachtsmarktes in der Stadtgesellschaft zu stärken.
- 1.4 Der Weihnachtsmarkt befindet sich in einem höchst attraktiven Umfeld und im Zentrum der innerstädtischen Einzelhandelsaktivitäten. Um dem attraktiven Umfeld Rechnung zu tragen und den Weihnachtsmarkt nachhaltig zu entwickeln und zu stärken, gelten die nachfolgenden Regeln.

2.

Organisation und Durchführung

- 2.1 Die Zulassung zum Weihnachtsmarkt erfolgt in privatrechtlicher Form durch einen zwischen dem einzelnen Betreiber und der Bielefeld Marketing GmbH schriftlich zu schließenden Standplatzvertrag.
- 2.2 Für die Durchführung des Weihnachtsmarktes beantragt die Bielefeld Marketing GmbH jeweils bei den zuständigen Fachämtern der Stadt Bielefeld eine Festsetzung nach § 69 GewO sowie die erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse.
- 2.3 Sämtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Standplatzzulassung werden nach Maßgabe dieser Richtlinien in transparenter und nichtdiskriminierender Weise durch den Vergabeausschuss der Bielefeld Marketing GmbH getroffen. Dieser Ausschuss setzt sich aus jeweils einem Vertreter folgender Institutionen zusammen:
 - Schaustellerverein Bielefeld e. V.
 - Handelsverband Ostwestfalen-Lippe e. V.
 - Kaufmannschaft Altstadt e. V.
 - Hotel- und Gaststättenverband Ostwestfalen e. V.
 - Bielefeld Marketing GmbH

Zu den Sitzungen des Vergabeausschusses wird jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter des Amtes für Verkehr der Stadt Bielefeld eingeladen. Diese/r nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 6 VgV findet entsprechend Anwendung. Die entsendende Institution muss jeweils sicherstellen, dass in der Person des für die Institution teilnehmenden Vertreters kein Interessenkonflikt i.S.d § 6 VgV bei der Entscheidung über die Standplatzvergabe besteht.

3.

Veranstaltungsbereich

3.1 Der Weihnachtsmarkt erstreckt sich – vorbehaltlich der endgültigen gewerberechtlichen Festsetzung sowie der Erteilung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse – über folgende Straßen(teile) und Plätze: Bahnhofstraße, Stresemannstraße, Jahnplatz, Niedernstraße, Altstädter Kirchstraße, Altstädter Kirchpark, Alter Markt, Obernstraße, Goldstraße und Bunnemannplatz. Dieser Vergaberichtlinie ist ein Lageplan beigelegt, aus dem der geplante Veranstaltungsbereich ersichtlich ist.

3.2 Nicht zum Veranstaltungsbereich gehören folgende Gebiete:

- Der Bereich um die Altstädter Nikolaikirche steht im Eigentum der Altstädter Nikolaikirchengemeinde. Diese verpachtet die kirchlichen Flächen zur Weihnachtszeit regelmäßig an einen privaten Dritten. Dieser verfolgt ein gesonderetes Veranstaltungskonzept, das nicht Bestandteil des von Bielefeld Marketing veranstalteten Weihnachtsmarktes ist.
- Dies gilt ebenso für Stände, die an vereinzelt an Veranstaltungstagen auf dem Jodokuskirchplatz (2tägiger Weihnachtsmarkt) sowie dem Süsterplatz (3tägiger Weihnachtsmarkt) aufgebaut werden.
- Auch der Weihnachtsmarkt auf dem Klosterplatz gehört nicht zum Veranstaltungskonzept des von der Bielefeld Marketing veranstalteten Weihnachtsmarktes. Dieser wird ebenfalls von einem privaten Dritten betrieben.

Diese Vergabe dieser Standplätze unterfällt nicht dieser Vergaberichtlinie und wird von den jeweiligen privaten Betreibern organisiert.

3.3 Nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre können in dem unter Ziff. 3.1 benannten Bereich 90 Standplätze zur Verfügung gestellt werden. Die Bebauung der insgesamt zur Verfügung stehenden Flächen erfolgt aber nur dann,

- wenn hierfür ein dem Veranstaltungszweck entsprechendes und attraktives Angebot an Ständen zur Verfügung steht und
- der Bereich tatsächlich für Zwecke des Weihnachtsmarktes zur Verfügung steht (Einschränkungen durch Bauarbeiten o. ä.).

Die endgültige Zahl der Standplätze wird nach Eingang der Bewerbungen durch den Vergabeausschuss festgestellt.

3.4 Die Verkaufsstände sind grundsätzlich in Fachwerk-Holzhütten unterzubringen, die beim Veranstalter auch für den Zeitraum des Weihnachtsmarktes angemietet werden müssen. Vorstehendes gilt ausdrücklich nicht für das sog. „Haus vom Nikolaus“ im Altstädter Kirchpark, das traditionell, neben Getränke- und Speisenausgabestationen,

einen Unterstand für den vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bietet. Das sog. „Haus vom Nikolaus“ wird nicht vom Veranstalter gestellt.

- 3.5 Der Veranstalter kann darüber hinaus auch eigene Verkaufsgeschäfte zulassen, wenn diese entsprechend den Vorgaben der Bielefeld Marketing gestaltet bzw. gebaut werden. Die einzelnen Anforderungen ergeben sich aus Ziff. 7.3 und 7.4 der Richtlinien. Die Entscheidung darüber trifft der Vergabeausschuss nach pflichtgemäßen Ermessen.
- 3.6 Daneben, d. h. über die unter 3.3 genannte Anzahl an Standplätzen hinaus, besteht für Gastronomen mit Betrieben innerhalb des Veranstaltungsgebietes die Möglichkeit, gegen Vorlage eines den vorherigen Anforderungen entsprechenden Standortkonzeptes auf konzessionierten Flächen der Außengastronomie eigene Stände zu betreiben. Das Getränke- und Verzehrangebot hat sich an der Konzession des jeweiligen Gaststättenbetriebes zu orientieren.

4.

Veranstaltungszeit

- 4.1 Der Bielefelder Weihnachtsmarkt öffnet an maximal 37 Veranstaltungstagen in der Zeit von 11.00 Uhr bis 21.00 Uhr (sonntags bis donnerstags) bzw. 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr (freitags und samstags).
- 4.2 Der Bielefelder Weihnachtsmarkt öffnet am Montag nach Totensonntag bis zum 23. Dezember und vom 27. bis zum 30. Dezember eines Jahres.

5.

Anbietergruppen

Um ein dem Veranstaltungszweck dienendes Warenangebot zu erhalten, wird die Veranstaltung auf folgende Anbietergruppen beschränkt:

1. Imbiss zum Verzehr am Ort der Leistung (z.B. Bratwurst, Pommes Frites, Hot Dog, Burger, Reibekuchen, Fisch, Grünkohl, Bratkartoffeln, Pasta, gebratene Champignons, süße Backwaren), ggf. mit nichtalkoholischen Erfrischungsgetränken
2. Ausschankgeschäfte mit alkoholischen und nichtalkoholischen Heißgetränken
3. Sonstige Verzehr- und Ausschankstände zum Mitnehmen der Ware (z.B. Süßwaren, Crêpes, Liköre in Flaschen)
4. Kunsthandwerk, Geschenkartikel und sonstige Warengeschäfte (z.B. Weihnachtsdekoration, Schmuck, Textilien, Lederwaren, Gewürze, Tee, Früchte, Mandeln, Lebkuchen, kandierte Früchte, Bonbons)

5. KinderfahrGeschäfte

Alle Bewerber werden **einer** der Anbietergruppen zugeordnet.

6.

Warenangebot

Um ein vielfältiges, ausgewogenes und weihnachtliches Angebot sicherzustellen, sollen höchstens 2/3 der Stände aus den Anbietergruppen „Imbiss“ und „Ausschankgeschäfte“ stammen. Für jede der Anbietergruppen wird eine Höchstzahl der Stände festgelegt, um sowohl Vielfalt und Ausgewogenheit des Angebotes als auch wirtschaftliche Grundlagen der Veranstaltungsteilnehmer zu berücksichtigen. Das Angebot an FahrGeschäften beschränkt sich auf KinderfahrGeschäfte.

7.

Erscheinungsbild der Stände

- 7.1 Die Marktstände sollen sich möglichst in Gestaltung, Materialauswahl und Ausschmückung in das traditionelle Gesamtbild des Weihnachtsmarktes einfügen. Dazu gehört auch die farbliche Gestaltung der Marktstände, diese sollen dezente, natürliche und typische Weihnachtsfarben aufweisen.
- 7.2 Es wird besonders Wert auf eine weihnachtliche Dekoration und Ausschmückung der Stände gelegt. Comicartige und poppige Dekorationen und Ausschmückungen, die nicht den traditionellen Ansprüchen des Weihnachtsmarktes gerecht werden, können deshalb nicht zugelassen werden; dies gilt ebenso für Werbeaufsteller.
- 7.3 Außenbereich

Sämtliche für die Marktbesucher sichtbaren Dachgiebel sind mit dicht begrünten Tannengirlanden (Durchmesser mindestens 24 cm) zu gestalten. Zur Beleuchtung des Giebels sind im Sinne der Nachhaltigkeit warmweiße LED-Minilicherketten (mit einer Anzahl von mindestens 30 Birnen pro Meter) anzubringen. Den Betreibern wird der Einsatz von LED-Tannengirlanden empfohlen. Bei diesen Girlanden wird die Lichterkette schon bei der Herstellung in die Girlande eingearbeitet. Alternativ können auch matte LED-Birnen (Wahlweise E27 oder E14) in weißem Warmlicht verwendet werden, die im Abstand von max. 15 cm anzubringen sind. Lichterschläuche sind, außer für indirekte Beleuchtung (z.B. unter Thekenbrettern oder Vordächern), nicht gestattet. Beleuchtung mit farbigem, kaltem oder bläulichem Licht ist nicht gestattet. Zusätzliche weihnachtliche Dekorationselemente wie Kugeln, Sterne usw. sind wünschenswert.

Die unteren Fronten/Bereiche der Hütten sind ebenfalls zu dekorieren. Hier können beispielsweise weihnachtliche Motive oder ebenfalls Tannengirlanden (in oben erwähnter Qualitätsstufe) angebracht werden. Auch das Verkleiden der Front (z.B. mit rustikalen Holzbohlen) ist, jedoch nur in Absprache mit dem Veranstalter, gestattet.

Die Dächer sind mit Schneewatte, Tannengrün, Schindelplatten o.ä. abzudecken und mit weihnachtlichen Dekorationselementen (z.B. Weihnachtsbäumen oder Nikolausfiguren) zu gestalten. Nicht zulässig sind plakative und kirmesartige Hinweise auf angebotene Produkte oder Inhaber.

7.4 Anbauten und Windschutzwände

Zulässig sind ausschließlich Anbauten bzw. Windschutzwände in zum Stand passender Optik und Farbgebung aus Holz (ggf. mit Fenstern) – Folien oder Planen sind nicht gestattet. Je nach Größe können hierfür zusätzliche Sondernutzungsgebühren entstehen, die dem Anbieter in Rechnung gestellt werden.

7.5 Innenbereich

Zur Beleuchtung der Waren ist warmweißes Licht zu nutzen. Dabei ist darauf zu achten, dass Strahler oder Lichtelemente entsprechend dezent im oberen Bereich des Hütteninnenraumes angebracht werden. Die Rückwand der Hütte ist z.B. mit Stoff, Motivfolien oder einer Holzfassade, optisch zum Gesamtkonzept passend, zu verkleiden. Preistafeln sind weihnachtlich zu gestalten und gut leserlich zu beschriften (idealerweise aus Holz).

7.6 Zusätzliche zwingende Gestaltungsvorgaben für gastronomische Stände

Unterstände: Sind grundsätzlich aus Holz zu konstruieren und in Anlehnung an den dazugehörigen Stand weihnachtlich zu dekorieren.

Schirme: Zur Verwendung kommen nur unifarbene Schirme ohne Werbeaufdruck.

Abfalleimer: Zur Verwendung kommen ausschließlich Holzbehälter, welche an die Optik der Verkaufsstände angelehnt sind.

7.7 Die Stände sind im Hinblick auf Materialauswahl, Dekoration, Ausschmückung und Beleuchtung (bei eigenen Verkaufsständen auch hinsichtlich Größe und Form) im Antrag auf Zulassung zum Weihnachtsmarkt durch mindestens zwei Lichtbilder und/oder Ansichten zu dokumentieren.

8.

Anforderungen an die Betriebsführung

Entsprechend dem Veranstaltungszweck müssen – mit Ausnahme der karitativen Bewerber – die Betriebe durch die Bewerber persönlich betrieben werden. Unterverpachtete Geschäfte werden nicht berücksichtigt. Die Beauftragung von Nachunternehmern ist ausgeschlossen. Während der Öffnungszeiten des Standes muss eine vertretungsberechtigte Person als Ansprechpartner für die Marktleitung zur Verfügung stehen.

Um bei den Anbietergruppen 1 und 2 eine ausreichende Leistungsfähigkeit der Bewerber sicherzustellen, werden nur solche Betriebe berücksichtigt, die ihren Betrieb im Vorjahr des Veranstaltungsjahres für mindestens 100 Tage geöffnet gehalten haben. Diese Anforderung gilt nicht für Einrichtungen, die ihren Reinerlös ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zukommen lassen.

Der Nachweis erfolgt grundsätzlich über eine Eigenerklärung im Bewerbungsvordruck. Der Veranstalter ist aber berechtigt, nach Bewerbungseingang entsprechende Belege und Unterlagen zu fordern.

9.

Zulassungsverfahren

9.1 Ausschreibung

Der Veranstalter schreibt die Standplätze jährlich neu aus. Die Teilnahme am Weihnachtsmarkt ist vom ersten Werktag im Januar bis zum 1. März des Veranstaltungsjahres (Ausschlussfrist) zwingend auf dem von der Bielefeld Marketing GmbH vorgegebenen Vordruck per Online-Formular zu beantragen; § 193 BGB gilt entsprechend. Das Bewerbungsformular ist über die Homepage der Bielefeld Marketing GmbH (www.bielefeld-marketing.de/vergabeweihnachtsmarkt) abrufbar.

Mit dem Antrag sind die in dem Formular geforderten Nachweise vorzulegen und das Erscheinungsbild der Stände gem. Ziff. 7.7 zu dokumentieren. Die Bielefeld Marketing GmbH kann unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung Bewerber auffordern, die Bewerbung zu vervollständigen (z.B. fehlende Nachweise oder fehlende Dokumentation des Erscheinungsbildes). Die Vervollständigung erfolgt ausschließlich elektronisch über einen Aktualisierungslink für die betroffene Bewerbung. Das Bewerbungsportal bleibt nach Fristablauf geschlossen.

9.2 Ausschluss von Bewerbern

Vom Zulassungsverfahren werden Bewerber ausgeschlossen,

- deren Bewerbungen nicht oder nicht vollständig innerhalb der vorgegebenen Bewerbungsfrist bzw. einer ggfs. eingeräumten Nachfrist zur Vervollständigung eingegangen sind, es sei denn, der Bewerber hat dies nicht zu vertreten,
- von denen nicht das zwingend vorgegebene Bewerbungsformular verwendet wurde,
- bei denen sich die persönlichen Verhältnisse (z. B. Insolvenz) oder die tatsächlichen Gegebenheiten des Geschäftes (z. B. Betriebsübergang) nach Ende der Bewerbungsfrist nicht nur unerheblich geändert haben,
- die falsche Angaben in ihrer Bewerbung machen;
- die anlässlich früherer Veranstaltungen entweder selbst oder durch ihr Personal gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen, Sicherheitsanforderungen oder Anordnungen des Veranstalters verstoßen oder in einer früheren Bewerbung falsche Angaben zum Geschäft, zum Warenangebot oder zu Dienstleistungen gemacht haben (dies gilt nicht für den Fall, dass der Bewerber bei einer vergangenen Veranstaltung von seinem Konzept aufgrund von Vorgaben des Veranstalters abweichen musste),
- die nicht zu einer gem. Ziff. 5 zugelassenen Anbietergruppe gehören,
- deren Stände nicht dem in Ziff. 7 geforderten Erscheinungsbild entsprechen,
- die ihre Geschäfte im Wege der Unterverpachtung betreiben oder aber Nachunternehmer beauftragt haben.

9.3 Änderungsmitteilungen

Dem Bewerber obliegt es, Änderungen in seinen persönlichen Verhältnissen oder tatsächlichen Gegebenheiten seines Geschäftes nach Abgabe der Bewerbung unverzüglich mitzuteilen.

9.4 Platzvergabe

Bewerber werden im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes und der festgelegten Aufteilung nach Anbietergruppen zugelassen. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz oder eine bestimmte Größe der Betriebsstätte ergibt sich daraus nicht. Die Bielefeld Marketing GmbH behält sich vor, den Standplatz zugelassener Bewerber festzulegen. Auch aus der Berücksichtigung in Vorjahren kann kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz hergeleitet werden.

Mehrfachzulassungen desselben Bewerbers sind nicht möglich. Diese Zulassungsbeschränkung gilt auch, wenn eine natürliche Person sowohl als Einzelunternehmer als auch als Vertretungsberechtigter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder einer juristischen Person des Privatrechts auftritt. Die Zulassungsbeschränkung gilt jedoch nicht für Betriebe der Außengastronomie gemäß Ziffer 3.6.

Neuheiten, von denen anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben und auf dem Weihnachtsmarkt noch nicht vertreten waren, können zur Erreichung des Veranstaltungszweckes bevorzugt zugelassen werden.

Bis zu zwei Standplätze werden in den Anbietergruppen 2 – 4 bevorzugt – also vor der eigentlichen Bewerberauswahl – an Einrichtungen vergeben, die ihren Reinerlös ausschließlich und nachweislich gemeinnützigen Zwecken i. S. v. § 52 Abgabenordnung zuführen. Wird dieses Kontingent nicht ausgeschöpft, werden die einzelnen frei werdenden Standplätze der eigentlichen Bewerberauswahl zugeordnet.

9.5 Höchstzahlen für Anbietergruppen

Abhängig von der tatsächlich verfügbaren Marktfläche und den jeweiligen Standgrößen können insgesamt ca. 90 Standplätze vergeben werden. Die endgültige Festlegung erfolgt nach Eingang der Bewerbungen. Die Standplätze werden für die Anbietergruppen gem. Ziff. 5 dieser Zulassungsrichtlinien nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

1. Imbiss ca. 31 %
2. Ausschankgeschäfte ca. 14 %
3. sonstige Verzehr- und Ausschankgeschäfte ca. 18 %
4. Kunstgewerbe-, Geschenkartikel, sonstige Verkaufsstände ca. 33 %
5. Kinderfahrgeschäfte ca. 4 %

9.6 Auswahlkriterien

Gehen für eine Anbietergruppe gem. Ziff. 5 i.V.m. 9.5 mehr Bewerbungen ein als nach der festgelegten Aufteilung Plätze zu vergeben sind, so wird eine Auswahl anhand nachfolgender Kriterien und Punktwerte getroffen:

1. Außendekoration (max. 10 Punkte)

1.1 Dekoration mit mindestens drei verschiedenen Weihnachtsschmuckelementen (z.B. Christbaumkugeln, Tannenzapfen, Schleifen, Sterne, Weihnachtsfiguren, Lichterketten etc.)

- 10 Punkte

oder

1.2 Dekoration mit zwei verschiedenen Weihnachtsschmuckelementen (z.B. Christbaumkugeln, Tannenzapfen, Schleifen, Sterne, Weihnachtsfiguren, Lichterketten etc.)
- 5 Punkte

2. Innendekoration (max. 10 Punkte)

2.1 Dekoration mit mindestens zwei verschiedenen Weihnachtsschmuckelementen (z.B. verschiedenfarbige Kugeln, Sterne, gestaltete Preistafeln, Lichterketten etc.)
- 10 Punkte

oder

2.2 Dekoration mit mindestens einem Weihnachtsschmuckelement (z.B. verschiedenfarbige Kugeln, Sterne, gestaltete Preistafeln, Lichterketten etc.)
- 5 Punkte

3. Warenangebot (nur Anbietergruppe 4) (max. 15 Punkte)

3.1 Eigene Herstellung - 10 Punkte

oder

3.2 Überwiegend Waren aus eigener Herstellung (mehr als 50%) - 7 Punkte

oder

3.3 Keine eigene Herstellung - 5 Punkte

zusätzlich

3.4 Bearbeitung im Stand - 5 Punkte

4. Sonstige Zweckerfüllung (max. 10 Punkte)

Die Bewertung der Attraktivität von Geschäft und Warenangebot leitet sich aus dem Veranstaltungszweck ab. Soweit nicht bereits in Ziffer 1. – 4. berücksichtigt, sind aus Sicht der Bielefeld Marketing GmbH Geschäfte dann attraktiv, wenn sie wegen ihrer Neuheit, Art, Ausstattung oder ihres Warenangebotes eine besondere Anziehungskraft ausüben. Diese Attraktivität wird wie folgt mit Punkten bewertet: 0 – 10 Punkte

5. Altbeschickerregelung

Sind mehrere Bewerber im Bereich der Höchstzahlgrenze mit gleicher Punktzahl bewertet, erhält derjenige den Vorrang, der im Hinblick auf seine persönliche Zuverlässigkeit einschließlich seiner Betriebsführung als bewährt anzusehen ist, und der auf der Veranstaltung bekannt ist, weil er in den vergangenen drei Jahren den Weihnachtsmarkt ohne Beanstandung beschickt hat (Altbeschicker). Dieser Vorrang entfällt, soweit in den Anbietergruppe nach Ziff. 9.5 insgesamt kein Neubeschickeranteil von

mindestens 5 % erreicht wird. Ergibt sich nach der Berechnung des 5%igen Anteils für Neubeschicker aufgrund der gem. 9.5 vorgegebenen Quote ein ungerader Wert, so wird dieser kaufmännisch auf- bzw. abgerundet. Ergibt sich ein Wert von unter 1, so wird die Neubeschickerquote auf mindestens 1 gesetzt.

Anhand der Angaben im Bewerbungsformular bzw. in den vorgelegten Bewerbungsunterlagen werden die einzelnen Kriterien nach Ziff. 1. – 4. mit Punkten bewertet. Die Bewerber werden innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe in absteigender Rangfolge ihrer Punktzahl und unter Berücksichtigung der Altbeschickerregelung in Ziffer 5. bis zu der nach diesen Richtlinien möglichen Höchstzahl von Ständen zugelassen. Im Übrigen entscheidet bei Punktegleichheit im Bereich der Höchstzahlgrenze und im Zweifel das Los.

9.7 Zulassung

Die Prüfung der Bewerbungen anhand dieser Vergaberichtlinien erfolgt durch den Vergabeausschuss. Das Zulassungsverfahren wird schriftlich dokumentiert.

Die Bielefeld Marketing ist berechtigt, die Angaben in den Bewerberformularen zu überprüfen und insbesondere die Vorlage von Nachweisen (etwa Handelsregisterauszüge, Arbeitsverträge o.ä.) zu verlangen. Sollte ein Bewerber dem Nachforderungsverlangen nicht innerhalb einer angemessenen, von der Bielefeld Marketing gesetzten, Frist nachkommen, wird der Bewerber ausgeschlossen.

9.8 Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung

Die Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung (Zulassung oder Nichtzulassung) erfolgt gegenüber jedem Bewerber schriftlich. Die Bekanntgabe erfolgt bis spätestens Mitte April eines jeden Jahres für den Weihnachtsmarkt des jeweiligen Jahres.

9.9 Nachträgliche Zulassung

Macht ein Bewerber von seiner Zulassung keinen Gebrauch oder werden durch andere Umstände nachträgliche Zulassungen (z. B. nachträglicher Ausschluss von Anbietern wegen nicht fristgemäßer Überweisung des Standgeldes oder Betriebsübergang) notwendig, so wird aus dem Kreis der fristgerecht eingegangenen geeigneten Bewerbungen ein Ersatzbewerber zugelassen. Ist ein geeigneter Ersatz nicht vorhanden, kann die Zulassung eines geeigneten Anbieters ohne Beachtung der Ziffern 9.1 – 9.7 erfolgen.

Bielefeld, den 11.03.2020

Martin Knabenreich

Geschäftsführer